

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 2/2006

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

- Seite 2 Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.01.2006
- Seite 3 Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vom 26.01.2006
- Seite 5 Studienordnung für den Studiengang Germanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.01.2006

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.01.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. Seite 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW. Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.01.2003, zuletzt geändert am 07.09.2005, wird wie folgt geändert:

In § 16 Nr. 3 Satz 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.

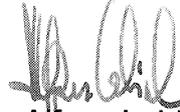
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15.12.2005

Düsseldorf, den 24.01.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
vom 26.01.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vom 27.02.2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Bereich des Faches **Klinische Pharmazie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Pharmakotherapie A oder Pharmakotherapie B" ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Pharmakoepidemiologie" ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Klinische Pharmazie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Pharmakotherapie A oder Pharmakotherapie B".

4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Pharmakoökonomie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Pharmakotherapie A oder Pharmakotherapie B".

2.) Die im Anhang aufgeführten Unterpunkte, "7. Fachsemester" und "8. Fachsemester" erhalten folgende Fassung:

"7. Fachsemester

V Pharmazeutische Biologie B	2 SWS	G
V Medizinische Chemie B	3 SWS	H
V Pharmakologie/Toxikologie B	4 SWS	I
V Krankheitslehre A	2 SWS	I

S**7a/I Biogene Arzneimittel (WS)	2 SWS	G
P**7b Pharmazeutische Biologie III (Block ca. 4 Wochen am Ende des Semesters)	84 SpS	G
P**7c Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (1. Hälfte)	42 SpS	I
P**7d Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, tox. und umweltrelevante Untersuchungen)	140 SpS	H
V/Ü**7e Pharmakotherapie A	2 SWS	I
V/S**7f Pharmakoepidemiologie (WS)	1 SWS	I

8. Fachsemester

V Pharmazeutische Biologie C	2 SWS	G
V Medizinische Chemie C	3 SWS	H
V Grundlagen der Ernährungslehre	1 SWS	D
V Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	1 SWS	I
V Krankheitslehre B	2 SWS	I
V/Ü**8a Pharmakotherapie B	2 SWS	I
V/S**7f Pharmakoepidemiologie (WS)	1 SWS	I
V/S**8b Pharmakoökonomie	1 SWS	I
S**7a/II Biogene Arzneimittel (SS)	1 SWS	G
P**8c Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (2. Hälfte)	42 SpS	I
S**8d Klinische Pharmazie	84 SpS	I"

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in Pharmazie zum WS 2005/2006 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.11.2005 und 24.01.2006.

Düsseldorf, den 26.01.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil., MA (Soz.)

Studienordnung
für den Studiengang Germanistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 31.01.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium in Germanistik kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 4 der Masterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester). Das Lehrangebot stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 120 Kreditpunkte (CP=Credit Points), die auf 36 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen. Diese verteilen sich auf 6 Fachmodule (von jeweils 6 SWS im 4. Studienjahr und 4 bzw. 6 SWS im 5. Studienjahr). Zusätzlich müssen 12 SWS (zu je einem CP) im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich belegt werden.
- (3) Während des Studiums ist die Masterarbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Germanistik vertieft und erweitert auf der Basis der in einem vorangehenden Bachelor-Studium der Germanistik erworbenen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch die vier Teilbereiche der Düsseldorfer Germanistik vermittelt werden. Gegenüber dem stärker auf Grundwissen und dessen Anwendbarkeit ausgerichteten Bachelor-Studiengang ist der darauf aufbauende Master-Studiengang durch eine stärkere Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen, Forschungsvorhaben und deren berufsqualifizierenden Konsequenzen orientiert. Ziel des Studiengangs ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in den überlieferten Studienbereichen der Germanistik (*Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutsche Literatur*) und im neuen Studienbereich *Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder* (darunter Sprach- und Literatur-

vermittlung; mündliche Kompetenz in Rede, Gespräch, Verhandlung; schriftliche Kompetenz einschließlich Aspekte der Schriftgeschichte und -theorie). Die Gegenstände, Theorien und Methoden des Faches sollen weitgehend forschungsnah und forschungsaktuell und im Kontext benachbarter kultur- und sozialwissenschaftlicher Fächer behandelt werden. Mit der Ausbildung werden neben der Befähigung zu eigenständiger Verarbeitung und Weiterführung wissenschaftlicher Arbeit zugleich wesentliche Schlüsselqualifikationen im Hinblick auf eine allgemeine Berufsqualifizierung im geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich vermittelt, welche die Absolventen zu einer großen Zahl von Berufstätigkeiten in diesem Bereich qualifizieren. Die schon für das Bachelorstudium einschlägigen Schlüsselqualifikationen werden durch das Master-Studiums erweitert, vertieft und gefestigt.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Fachs Germanistik im Master-Studiengang sind in Module (Mastergrundmodule und Masteraufbaumodule) geordnet, die jeweils inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen (z. B. Vorlesung und Grundseminar) umfassen. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Mastergrundmodule sollen im ersten Studienjahr, Masteraufbaumodule im zweiten Studienjahr studiert werden. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: *Germanistische Sprachwissenschaft*, *Neuere Deutsche Philologie*, *Ältere Deutsche Philologie*, *Theorie und Praxis Germanistischer Anwendungsfelder* (vgl. auch Anhang 1). Jedes Modul umfasst festgelegte Lehrveranstaltungen. Werden mehrere Module desselben Typs parallel angeboten oder werden in einzelnen Modulen zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen parallelen Typs angeboten, kann zwischen Ihnen Wahlmöglichkeit bestehen (dies wird jeweils in den Modulankündigungen festgelegt).

(3) Das Studium im Studiengang Master Germanistik umfasst folgende Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen (bzw. Lehrveranstaltungstypen):

1. Studienbereich: *Germanistische Sprachwissenschaft*

1.4 Mastergrundmodul: *Germanistische Sprachwissenschaft*

1.4.1 Vorlesung zu *Spezialgebieten der Germanistischen Sprachwissenschaft*

1.4.2 Masterseminar *Grammatik / Sprachstrukturen*

1.4.3 Masterseminar *Semantik oder Pragmatik oder Textlinguistik*

1.5 Masteraufbaumodul: *Germanistische Sprachwissenschaft*

1.5.1 Forschungsseminar

1.5.2 Forschungsseminar / Kolloquium

(Ein Modul dieses Typs wird als Modul im Ergänzungsbereich gewählt.)

1.6 Masteraufbaumodul: *Germanistische Sprachwissenschaft*

(zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit)

1.6.1. Forschungsseminar nach Wahl im Gebiet der Master-Arbeit

1.6.2. Forschungsseminar nach Wahl aus anderem Gebiet als dem Gebiet der Master-Arbeit

1.6.3. Forschungsseminar od. Kolloquium

zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit

(Ein Modul dieses Typs wird als Modul im Schwerpunktbereich gewählt.)

2. Studienbereich: *Neuere Deutsche Philologie*

2.4 Mastergrundmodul: *Neuere Deutsche Philologie*

2.4.1 Vorlesung zur *neueren deutschen Literaturgeschichte*

- 2.4.2 Masterseminar *Ausgewählte Kapitel der deutschen Literaturgeschichte 1*
- 2.4.3 Masterseminar *Ausgewählte Kapitel der deutschen Literaturgeschichte 2*
- 2.5 Masteraufbaumodul: *Neuere Deutsche Philologie*
 - 2.5.1. Masterseminar *Literaturgeschichtliche Themen in interdisziplinären Kontexten 1*
 - 2.5.2. Masterseminar *Literaturgeschichtliche Themen in interdisziplinären Kontexten 2*
(Ein Modul dieses Typs wird als Modul im Ergänzungsbereich gewählt.)
- 2.6 Masteraufbaumodul: *Neuere Deutsche Philologie*
(zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit)
 - 2.6.1. Forschungsseminar nach Wahl im Gebiet der Master-Arbeit
 - 2.6.2. Forschungsseminar nach Wahl aus anderem Gebiet als dem Gebiet der Master-Arbeit
 - 2.6.3. Forschungsseminar od. Kolloquium zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit
(Ein Modul dieses Typs wird als Modul im Schwerpunktbereich gewählt.)
- 3. Studienbereich: *Ältere Deutsche Philologie*
 - 3.4 Mastergrundmodul: *Ältere Deutsche Philologie*
 - 3.4.1 Vorlesung zur *älteren deutschen Literaturgeschichte*
 - 3.4.2 Masterseminar zur *Vertiefung der Vorlesung anhand einzelner Werke oder Werkgruppen eines oder mehrerer Autoren*
 - 3.4.3 Masterseminar *Werke oder Werkgruppen eines oder mehrerer Autoren aus einer anderen Epoche als der Vorlesung*
 - 3.5 / 3.6 Masteraufbaumodul: *Ältere Deutsche Philologie*
 - 3.5.1 / 3.6.1 Forschungsseminar zu komplexen Forschungsgegenständen der älteren deutschen Literatur. (ggf. im Gebiet der Master-Arbeit)
 - 3.6.2. Forschungsseminar nach Wahl (ggf. aus anderem Gebiet als dem Gebiet der Master-Arbeit)
 - 3.5.2 / 3.6.3 Kolloquium zu komplexen Forschungsgegenständen der älteren deutschen Literatur
(Ein Modul dieses Typs kann - je nach Umfang und erbrachter Prüfungsleistung - entweder als Modul im Schwerpunktbereich [zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit], oder als Modul im Ergänzungsbereich angerechnet werden)
- 4. Studienbereich: *Theorie und Praxis Germanistischer Anwendungsfelder*
 - 4.4 Mastergrundmodul: *Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse in medialen Vermittlungskontexten*
 - 4.4.1 Vorlesung *Theorien der Schrift*
 - 4.4.2. Masterseminar zur Mündlichkeit: *Sprechen und Moderieren in Funk und Fernsehen*
 - 4.4.3. Masterseminar *Germanistische Praxis in Vermittlungsfeldern*
 - 4.5.A Masteraufbaumodul: *Schriftlichkeit*
 - 4.5.1.A Master-Aufbauseminar *Schrift und Schreiben in theoretischen, historischen und medialen Zusammenhängen*
 - 4.5.2.A Praxisseminar *Theorie und Praxis des Schreibens von Textsorten für verschiedene Medien Praxisseminar*
 - 4.5.B Masteraufbaumodul: *Mündlichkeit*
 - 4.5.1.B Master-Aufbauseminar *Konzepte ästhetischer Kommunikation mit Sprechwerkstatt*
 - 4.5.2.B Praxisseminar *Gestaltung ästhetischer Kommunikationsprozesse: Lesung, Hörbuch, Audiobook, Videoclip etc.*
 - 4.5.C Masteraufbaumodul: *Sprach- und Literaturvermittlung*

4.5.1.C Master-Aufbauseminar *Sprach- und Literaturvermittlung*

4.5.2.C Praxisseminar *Sprach- und Literaturvermittlung*

(4) Alle Lehrveranstaltungen der Mastergrundmodule des Studiengangs Master Germanistik sind Pflichtveranstaltungen. Für die Lehrveranstaltungen der Masteraufbaumodule besteht nach Maßgabe des Studienangebots Wahlmöglichkeit zwischen parallelen Modulen desselben Typs (Wahlpflichtbereich).

(5) Das zweite Studienjahr dient dem vertieften Studium in zwei der vier Teilbereiche des Faches und der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Dabei sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, Schwerpunkte zu bilden.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr. Auf das erste Studienjahr entfallen ca. 18 Semesterwochenstunden (SWS), auf das zweite Studienjahr ca. 14 SWS zuzüglich 4 SWS Tutoren-Tätigkeit. Die Anfertigung der Masterarbeit fällt in das zweite Studienjahr.

(2) Im 1. Studienjahr wird je ein Mastergrundmodul aus zwei der drei Studienbereiche 1-3 und ein Mastergrundmodul aus Studienbereich 4 studiert. Für die Lehrveranstaltungen der Mastergrundmodule werden jeweils 1 CP für jede SWS angerechnet. In jedem Mastergrundmodul werden zwei Abschlussprüfungen (in den zwei Mastergrundmodulen aus den Studienbereichen 1-3 zu je 6 CP; im Mastergrundmodul aus dem Studienbereich 4 zu je 4 CP) abgelegt. (3 Mastergrundmodule zu jeweils 3 Lehrveranstaltungen mit 2 SWS = 18 SWS; 4 Prüfungen zu 6 CP und 2 Prüfungen zu 4 CP = 32 CP; insgesamt 50 CP)

(3) Im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) wird je ein Masteraufbaumodul aus den drei der vier Studienbereiche 1-4 der Germanistik studiert, die auch für das 1. Master-Studienjahr gewählt wurden. Im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) gliedert sich das Master-Studium der Germanistik in einen Schwerpunkt-Bereich (= Studienbereich, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird) und einen Ergänzungsbereich. Die Studierenden können frei wählen, in welchem Studienbereich sie die Master-Arbeit anfertigen möchten. Diese Entscheidung sollte zu Beginn des 2. Master-Studienjahres (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) getroffen werden.

(4) Wird als Schwerpunkt-Bereich (= Studienbereich, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird) einer der Germanistik-Kern-Studienbereiche 1 - 3 gewählt, dann wird in diesem Studienbereich im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) ein Masteraufbaumodul mit 6 SWS besucht. In diesem Masteraufbaumodul werden je ein Forschungsseminar und ein Kolloquium besucht, die im Themengebiet der Master-Arbeit liegen und zu deren Vorbereitung und Begleitung dienen; ein weiteres Forschungsseminar in diesem Modul muss einem anderen Gebiet als dem der Master-Arbeit entstammen und soll von einem anderen Dozenten als dem Betreuer der Master-Arbeit angeboten sein. (Modul 1.6 oder 2.6 oder 3.6) Dieses Masteraufbaumodul zu 6 SWS im Schwerpunkt-Bereich wird mit einer mündlichen Prüfung (zu 6 CP) abgeschlossen, die zu einem anderen Seminar des Master-Aufbau-Moduls abgelegt werden soll als demjenigen, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen ist.

(5) In einem 2. Studienbereich (erster Ergänzungsbereich = Studienbereich aus den Kernbereichen 1-3, in dem nicht die Master-Arbeit geschrieben wird) wird im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) ein weiteres Masterauf-

baumodul zu vier SWS (Modul 1.5 oder 2.5 oder 3.5) besucht. In diesem Modul ist eine schriftliche Prüfung zu 6 CP abzulegen.

(6) In einem 3. Studienbereich (zweiter Ergänzungs-Bereich = zweiter Studienbereich aus den aus den Kern-Studienbereichen 1-3 ausgewählten Studienbereichen oder Studienbereich 4, in dem ebenfalls nicht die Master-Arbeit geschrieben wird) wird im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) ein weiteres Masteraufbaumodul zu vier SWS (Modul 1.5 oder 2.5 oder 3.5) besucht, in dem keine Prüfung abgelegt wird.

(7) Je nach Kapazität und Aufkommen an Studierenden können Module des Typs 1.5 / 2.5 / 3.5 und des Typs 1.6 / 2.6 / 3.6 zu gemeinsamen Masteraufbaumodulen des 2. Master-Studienjahrs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) zusammengelegt werden.

(8) Wird als Schwerpunkt-Bereich (= Studienbereich, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird) der Studienbereich 4 gewählt, dann wird in diesem Studienbereich im 2. Studienjahr des Master-Studiengangs (5. Studienjahr nach fortlaufender Zählung) eines der Masteraufbaumodule 4.5.A oder 4.5.B oder 4.5.C besucht (zwei Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS, die dann mit je 3 CP bewertet werden, in diesem Fall ergänzt durch ein Kolloquium zu 2 SWS, das mit 2 CP bewertet wird) und in diesem Masteraufbaumodul eine mündliche Prüfung mit 6 CP abgelegt. Zusätzlich müssen in diesem Falle als Ergänzungsbereich jeweils ein Masteraufbaumodul aus zwei der drei Germanistik-Kern-Studienbereiche 1 - 3 besucht werden, und zwar ein Masteraufbaumodul 1.5 od. 2.5 od. 3.5 zu 4 SWS (in diesem Falle ohne Abschlussprüfung und einer Anrechnung von 2 CP je Lehrveranstaltung) sowie ein Masteraufbaumodul 1.5 od. 2.5 od. 3.5 zu 4 SWS mit schriftlicher Abschlussprüfung zu 6 CP (und einer Anrechnung von 3 CP je Lehrveranstaltung).

(9) Für die Forschungsseminare aus den Masteraufbaumodulen, zu denen Abschlussprüfungen abgelegt werden, werden je 3 CP angerechnet; für das Kolloquium werden 2 CP angerechnet. Wird in einem Masteraufbaumodul keine Abschlussprüfung abgelegt, werden für die Forschungsseminare (aus den Masteraufbaumodulen aus den Studienbereichen 1-3) bzw. Aufbau- oder Praxisseminare (aus dem Masteraufbaumodul aus Studienbereich 4) dieses Moduls ohne Abschlussprüfung je 2 CP angerechnet.

(10) Mit dem Master-Studium ist gemäß § 17 MPO die Verpflichtung verbunden, im Bachelor-Studiengang Germanistik Tutorien (bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen, wie z.B. Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 4 SWS zu übernehmen. Je SWS der so absolvierten Betreuungsleistung wird ein CP gutgeschrieben (insgesamt 4 CP). Diese Leistungen sollten im 2. Studienjahr erbracht werden.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Vorlesungen* im Rahmen des Masterstudiums vermitteln auf fortgeschrittenem Wissens- und Reflexions-Niveau Kenntnisse in Vertiefungs- und Spezialisierungsbereichen des Faches, vertiefen die Kenntnisse über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Spezialisierungsbereichen, sichern und ergänzen das bereits zuvor erworbene fachbezogene Wissen und strukturieren den Lernprozess im Hinblick auf die stärkere Forschungsorientierung der folgenden Semester vor. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse.

(2) *Masterseminare* vermitteln und reflektieren aktuell und forschungsnah Vertiefungswissen in theoretischer und methodischer Hinsicht, stärken die zuvor erworbenen Fähigkeiten der Wissensverarbeitung, Problemerkennung und Problemlösung und vermitteln theoretisches und methodisches Rüstzeug und damit Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und Materialanalyse auf aktuellem wissenschaftlichem Niveau befähigen.

(3) *Master-Aufbauseminare* (im Bereich 4 „*Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder*“) vertiefen Analyse- und Produktionstechniken und das Problemverständnis anwendungsbezogener Fragestellungen auf der Grundlage theoretischer Konzepte.

(5) *Praxisseminare* (im Bereich 4 „*Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder*“) setzen umfangreiche Kenntnisse zur Schriftlichkeit, Mündlichkeit und Sprach- und Literaturvermittlung sowie Eigenkompetenzen voraus. In Teamarbeit werden Kenntnisse, theoretische Konzepte und Befähigungen bei der Konzeption und Produktion von Praxisprojekten umgesetzt.

(6) *Forschungsseminare* dienen der Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben und damit der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im kooperativen Verbund. Im Vertiefungsgebiet der Master-Arbeit festigen sie die Kenntnisse zu Themenbereich, Theorien und Methodenspektrum der geplanten Arbeit und bereiten die Arbeit an ihr vor.

(7) *Kolloquien* dienen der Präsentation und gemeinsamen Evaluation laufender Forschungs- und Abschlußarbeiten und stärken die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Probleme im Arbeitsprozess bei sowohl eigenen als auch fremden Arbeitsvorhaben.

§ 9

Beteiligungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Bearbeitung von Arbeitsblättern, Vorbereitung einer Sitzung).

§ 10

Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Punktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden entweder aufgrund der in diesen Lehrveranstaltungen abgelegten Abschlussprüfungen oder aufgrund von Beteiligungsnachweisen vergeben.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für zweistündige Veranstaltungen werden teils 2, teils 3 CP vergeben. Abschlussprüfungen werden mit 4-6 Kreditpunkten gewertet. 12 Kreditpunkte entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP pro zweistündige Veranstaltung). Die Masterarbeit wird mit 24 CP bewertet.

Übersicht:

2 Module mit 3 Lehrveranstaltungen (zu je 2 SWS und je 2 CP) aus zweien der Studienbereiche 1-3 (mit je 2 Abschlussprüfungen zu 6 CP) im 1. Studienjahr

36 CP

1 Modul mit 3 Lehrveranstaltungen (zu je 2 SWS und je 2 CP) aus Studienbereich 4 (mit 2 Abschlussprüfungen zu 4 CP) im 1. Studienjahr	14 CP
1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 3 CP und einem Kolloquium zu 2 SWS und 2 CP im Studienbereich der Master-Arbeit im 2. Studienjahr (mit mündlicher Abschlussprüfung zu 6 CP)	14 CP
1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 3 CP in einem weiteren (zweiten) Studienbereich, in dem nicht die Master-Arbeit geschrieben wird, im 2. Studienjahr (mit schriftlicher Abschlussprüfung zu 6 CP)	12 CP
1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 2 CP in einem dritten Studienbereich im 2. Studienjahr	4 CP
Tutoren-Tätigkeiten im Umfang von 4 SWS zu 4 CP im 2. Studienjahr	4 CP
Masterarbeit	24 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Summe	120 CP

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Masterprüfung in Germanistik besteht aus 8 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu 5 Modulen sowie der Masterarbeit.
- (2) Die Abschlussprüfungen zu Modulen werden (soweit nicht die Form der Abschlussprüfung durch diese Studienordnung zwingend vorgeschrieben ist) in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung zu dem entsprechenden Modul abgelegt. Näheres dazu ist in der Masterprüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Nähere Bestimmungen zur Masterarbeit sind in § 16 der Masterprüfungsordnung geregelt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Germanistik erfolgt durch die Lehrenden im Fach Germanistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn

- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 26.01.2006.

Düsseldorf, den 31.01.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang: Studienplan zum Master-Studiengang Germanistik

		Studienbereich 1: Germanistische Sprachwissenschaft	Studienbereich 2: Neuere Deutsche Philologie	Studienbereich 3: Ältere Deutsche Philologie	Studienbereich 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	
Master (32 SWS)	4. Studienjahr (18 SWS - 50 CP)	7. Sem. (WS)	<p><u>Mastergrundmodul 1.4</u> <i>Germanistische Sprachwissenschaft</i> [6 SWS - 18 CP]</p> <p>Vorlesung 1.4.1 <i>zu Spezialgebiet der GSW</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Masterseminar 1.4.2 <i>Grammatik/ Sprachstrukturen</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP zu 1.4.1 od. 1.4.2 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p><u>Mastergrundmodul 2.4</u> <i>Neuere Deutsche Philologie</i> [6 SWS - 18 CP]</p> <p>Vorlesung 2.4.1 <i>zur neueren deutschen Literaturgeschichte</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Masterseminar 2.4.2 <i>Ausgewählte Kapitel der Literaturgeschichte 1</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP zu 2.4.1 od. 2.4.2 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p><u>Mastergrundmodul 3.4</u> <i>Ältere Deutsche Philologie</i> [6 SWS - 18 CP]</p> <p>Vorlesung 3.4.1. <i>zur älteren deutschen Literaturgeschichte</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Masterseminar 3.4.2 zu Werk/Werkgruppe / Autor aus Vorlesung (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP zu 3.4.1 od. 3.4.2 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p><u>Mastergrundmodul 4.4</u> <i>Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse in medialen Vermittlungskontexten</i> [6 SWS - 14 CP]</p> <p>Vorlesung 4.4.1 <i>Theorien der Schrift</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Masterseminar 4.4.2 <i>Mündlichkeit: Sprechen und Moderieren in Funk und Fernsehen</i> (2 SWS - 2 CP)</p>
	4. Studienjahr (18 SWS - 50 CP)	8. Sem. (SoSe)	<p>Masterseminar 1.4.3 <i>Semantik od. Pragmatik od. Textlinguistik</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP schriftliche Arbeit im Anschluss an 1.4.3 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p>Masterseminar 2.4.3 <i>Ausgewählte Kapitel der Literaturgeschichte 2</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP schriftliche Arbeit im Anschluss an 2.4.3 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p>Masterseminar 3.4.3 zu weiterem/r Werk/Werkgruppe / Autor (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfung: 6 CP schriftliche Arbeit im Anschluss an 3.4.3 studiert werden 2 der 3 Module 1.4 / 2.4 / 3.4</p>	<p>Masterseminar 4.4.3 <i>Germanistische Praxis in Vermittlungsfeldern</i> (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Prüfungen: 2 zu 4 CP (zu welcher LV ?)</p>

5. Studienjahr (18 SWS - 34 CP + 24 CP MA-Arbeit)	9. Sem. (WS)	<p><u>Master- aufbaumodul</u> <u>1.5 od. 2.5 od. 3.5</u> [4 SWS - 12 CP]</p> <p>Forschungsseminar 1.5.1 od. 2.5.1 od. 3.5.1 (2 SWS - 3 CP)</p> <p>Forschungsseminar / Kolloquium 1.5.2 od. 2.5.2 od. 3.5.2 (2 SWS - 3 CP)</p> <p>Schriftl. Prüfung: 6 CP zu FS X.5.1 od. X.5.2 (2. von Bereichen 1-3 ≠ Bereich der MA-Arb.)</p> <p>Studiert werden die 2 aus den Bereichen 1 - 3, die auch im 1. Studienjahr gewählt wurden.</p>	<p><u>Master- aufbaumodul</u> <u>1.6 od. 2.6 od. 3.6</u> [6 SWS - 14 CP]</p> <p>Forschungsseminar 1.6.1 od. 2.6.1 od. 3.6.1 (2 SWS - 3 CP)</p> <p>Forschungsseminar 1.6.2 od. 2.6.2 od. 3.6.2 (2 SWS - 3 CP)</p> <p>Kolloquium 1.6.3 od. 2.6.3 od. 3.6.3 (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Mdl. Prüfung: 6 CP zu FS X.6.1 od. X.6.2 (1. von Bereichen 1-3 = Bereich der / Vorbereitung auf Master-Arb.)</p> <p>Studiert werden die 2 aus den Bereichen 1 - 3, die auch im 1. Studienjahr gewählt wurden.</p>	<p><u>Tutoren- Tätigkeit</u></p> <p>Im Umfang von 2 mal 2 SWS (= 4 CP)</p>	<p><u>Masteraufbaumodul 4.5.A Schriftlichkeit</u> <u>od. 4.5.B Mündlichkeit od. 4.5.C Sprach- und Literaturvermittlung</u> [4 SWS - 4/12 CP]</p> <p>Aufbauseminar 4.5.1.A od. 4.5.1.B od. 4.5.1.C (2 SWS - 2 CP)</p> <p>Praxisseminar 4.5.2.A od. 4.5.2.B od. 4.5.2.C (2 SWS - 2 CP)</p> <p>[wenn Master-Arbeit in Bereich 4: je 3 CP pro Sem. und 1 mdl. Prüfung zu 6 CP (= zu Themengebiet der / Vorbereitung auf Master-Arb.)]</p>
	10. Sem	<p>1-2 Seminare aus 1.5.2 od. 2.5.2 od. 3.5.2 od. 4.5.2 (24 CP)</p> <p>M a s t e r - a r b e i t</p>	<p>Wahlpflicht-Bereich (1.-4.Semester) (12 CP)</p>		